
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 29. November 2017

Auftritte von Zirkusbetrieben mit Wildtieren in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

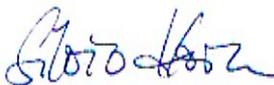
in Schwerin gastierten in der Vergangenheit bereits zahlreiche Zirkusse mit (Wild-) Tieren. Auch für die Zukunft hat die Stadtmarketing - wie wir rein zufällig erfahren haben - leider in zahlreichen Fällen kommunale Flächen bereits vertraglich zugesichert oder dies in Vorbereitung, um Auftritte trotz eines anderslautenden und nicht aufgehobenen Beschlusses der Stadtvertretung (Beschluss vom 25.1.2016, Drucksachenummer 00530/2015) zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit ist es zutreffend, dass seitens der Stadtverwaltung (Rechtsamt) im Juli 2017 gegenüber der Stadtmarketing GmbH erklärt wurde, dass trotz anderslautender Beschlusslage kommunale Flächen an Zirkusbetriebe mit Wildtieren vermietet werden können?
2. Falls dies zutreffend ist: Wer aus der Stadtverwaltung kommt aus welchen Erwägungen dazu, sich über die Beschlusslage der Stadtvertretung hinwegzusetzen?
3. Wie bewerten Sie diesen offenkundigen Rechtsbruch kommunalverfassungsrechtlich?
4. Ist der Stadtmarketing GmbH und der Stadtverwaltung bekannt, dass u.a. der Circus Africa, für den im Oktober 2018 Flächen in Schwerin gebucht wurden, tierschutz- und ordnungsrechtlich überaus negativ auffällig ist? So hat das Amtsgericht Erfurt den Direktor des Circus Afrika Hardy Weisheit kürzlich zu einem Bußgeld verurteilt, weil Weisheit seine Elefanten während eines Gastspiels in Erfurt im August 2016 außerhalb des von den Behörden genehmigten Bereichs herumlaufen lassen und damit fahrlässig Menschen gefährdet hat (Az.: 653 Js 201266/1765).

5. Ist der Verwaltung weiterhin bekannt, dass Aeros-Mitarbeiter wegen brutalem Angriff auf Tierschützer verurteilt wurden (<http://www.bild.de/regional/leipzig/schlaegerei/zirkus-schlaeger-vor-gericht-40687172.bild.html>)?
6. Von wem und wie wird bei Buchungsanfragen von Zirkusbetrieben deren tierschutz- und ordnungsrechtliche "Vita" geprüft oder werden die Vermietungsanfragen ohne nähere Prüfung beschieden, um Einnahmen zu erzielen?
7. Wie oft sind in den vergangenen fünf Jahren bei Gastspielen von Zirkusbetrieben Veterinärmediziner der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr Beauftragte vor Ort gewesen und haben die Tiere sowie die Haltungsbedingungen fachlich begutachtet?
8. Welche Auffälligkeiten gab es in diesem Zeitraum und wie wurden diese dokumentiert?
9. Gab es während der Auftrittszeiträume Nachkontrollen durch Veterinärmediziner?
10. Falls keine Veterinärmediziner die Belange des Tierschutzes vor Ort kontrolliert haben: Wie kam und kommt die Landeshauptstadt ihren tierschutz- und allgemeinen ordnungsrechtlichen Pflichten nach?
11. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Stadtverwaltung im Hinblick auf Zirkusse, die mit (Wild-) Tieren in Schwerin gastieren wollen?
12. Wie bewertet die Stadtverwaltung insbesondere vor dem Hintergrund schwerer Unfälle und Ausbrüche (teils mit Todesfolge) den Umstand, dass immer mehr Städte, wie beispielsweise Soest, Meerbusch, Arnstadt oder Bad Oeynhausen, Zirkusse mit gefährlichen Wildtieren wie Tiger, Elefanten, Nashorn etc. aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht mehr zulassen?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger
Herr Fraktionsvorsitzender
Silvio Horn

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
29.11.2017

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2017-12-06

Auftritte von Zirkusbetrieben mit Wildtieren in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Horn,

nachfolgend möchte ich Ihnen gerne auf Ihre Anfrage vom 29.11.2017 antworten:

1. Inwieweit ist es zutreffend, dass seitens der Stadtverwaltung (Rechtsamt) im Juli 2017 gegenüber der Stadtmarketing GmbH erklärt wurde, dass trotz anderslautender Beschlusslage kommunale Flächen an Zirkusbetriebe mit Wildtieren vermietet werden können?

Bereits mit an die Mitglieder der Stadtvertretung über das Büro der Stadtvertretung weitergeleiteter E-Mail des Rechtsamtes vom 31.05.2017 wurde die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 29.05.2017 in dem Rechtsstreit des Zirkus Probst gegen die Landeshauptstadt Schwerin bekanntgegeben sowie mitgeteilt, dass die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels hiergegen eher als gering bewertet werden und deshalb von der Einlegung abgeraten wird. Diese Mitteilung wird diesem Antwortschreiben nochmals in Kopie als Anlage 1 beigelegt. Das Verwaltungsgericht Schwerin hatte im Wege der einstweiligen Verfügung entschieden, dass gegenüber Zirkusbetrieben mit Wildtieren eine Nutzungseinschränkung des Festplatzes in Schwerin –Krebsförden wegen tierschutzrechtlicher Bedenken auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25.01.2016 "Beschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren" nicht erfolgen darf, weil tierschutzrechtliche Belange der alleinigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfallen.

Dieser Rechtsauffassung hat sich alsdann das OVG Greifswald in Anlehnung an die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 02.03.2017 vollumfänglich angeschlossen.

Auch wenn die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nur inter partes wirken, d.h. zunächst nur zwischen Probst und der Stadt, sind sie natürlich verallgemeinerungsfähig und führen mit Blick auf die Gesetzesbindung der Verwaltung dazu, zukünftig das Wildtierthema zumindest als Tierschutzanliegen unberücksichtigt zu lassen. Der Landeshauptstadt Schwerin war es deshalb seitdem untersagt, auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25.01.2016 "Beschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren" auf dem Festplatz in Schwerin –

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0268 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Krebsförden gegenüber Zirkusbetrieben mit Wildtieren eine Nutzungseinschränkung wegen tierschutzrechtlicher Bedenken vorzunehmen.

Der Beschluss des OVG Greifswald vom 4.7.2017 wurde der Verwaltungsführung, den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und der Geschäftsführung der Stadtmarketing GmbH der Beschluss des OVG Greifswald ebenfalls übersandt, verbunden mit der Mitteilung, dass der Beschluss der Stadtvertretung zum Wildtierverbot gegen das geltende Recht verstößt und vorläufig nicht mehr vollzogen werden kann. Diese Mitteilung ist diesem Antwortschreiben nochmals in Kopie als Anlage 2 beigefügt.

Mit Schreiben des Innenministeriums vom 10.07.2017 wurden alsdann allen Oberbürgermeistern der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie allen Landräten der Landkreise unter Hinweis auf die Entscheidung des OVG Greifswald „angesichts der eindeutigen materiell-rechtlichen Ausführungen des Gerichts“ dringend empfohlen, Beschlüsse, die nicht im Einklang mit der Entscheidung des OVG Greifswald stehen, zeitnah aufzuheben und sowohl über erfolgte wie auch über nicht erfolgte Aufhebungsbeschlüsse zu informieren. Dieses am 13.07.2017 an die Mitglieder der Stadtvertretung ebenfalls weitergeleitete Schreiben ist diesem Antwortschreiben nochmals in Kopie als Anlage 3 beigefügt.

Nach nochmaliger rechtlicher Bewertung der eindeutigen materiellrechtlichen Ausführungen des OVG Greifswald sowie der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 02.03.2017 und unter Würdigung der vg. Ausführungen des Innenministeriums wurde mangels hinreichender Erfolgsaussichten auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens verzichtet und dessen Erledigung erklärt. Diese Entscheidung wurde den Mitgliedern des Hauptausschusses mitgeteilt.

Unter Würdigung der vorskizzierten Rechtslage, im Besonderen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Tierschutzgesetz ist es der Landeshauptstadt Schwerin nicht mehr möglich, auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25.01.2016 „Beschränkungen für Zirkusbetriebe mit Wildtieren“ auf dem Festplatz in Schwerin –Krebsförden gegenüber Zirkusbetrieben mit Wildtieren eine Nutzungseinschränkung wegen tierschutzrechtlicher Bedenken auszusprechen. Der Vollzug des vg. Beschlusses durch erneuten Ausspruch einer Nutzungsbeschränkung wäre rechtswidrig und ist damit nicht mehr möglich. Die formelle Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung ist nicht erforderlich, weil dessen Vollzug durch den Oberbürgermeister bereits nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus erscheint die Aufhebung des Beschlusses angesichts der aktuellen Diskussion zum Tierschutzrecht auch nicht sinnvoll. Im Gegenteil erscheint es sinnvoller, die Beschlusslage für den Fall einer Gesetzesänderung aufrecht zu erhalten.

Nach dem Vorgesagten ist die Stadtmarketing GmbH Schwerin aus tierschutzrechtlichen Gründen auch nicht gehindert, den Festplatz Schwerin-Krebsförden an Zirkusbetriebe mit Wildtieren zu vermieten.

2. Falls dies zutreffend ist: Wer aus der Stadtverwaltung kommt aus welchen Erwägungen dazu, sich über die Beschlusslage der Stadtvertretung hinwegzusetzen?

Unter Hinweis auf die vorgenannten Ausführungen kann keine Rede davon sein, sich über die Beschlusslage der Stadtvertretung hinwegzusetzen. Der Vollzug des Beschlusses der Stadtvertretung ist dem Oberbürgermeister mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Greifswald untersagt worden.

3. Wie bewerten Sie diesen offenkundigen Rechtsbruch kommunalverfassungsrechtlich?

Ein offenkundiger Rechtsbruch ist nicht erkennbar.

4. Ist der Stadtmarketing GmbH und der Stadtverwaltung bekannt, dass u.a. der Cirkus Africa, für den im Oktober 2018 Flächen in Schwerin gebucht wurden, tierschutz- und ordnungsrechtlich überaus negativ auffällig ist? So hat das Amtsgericht Erfurt den Direktor des Circus Afrika Hardy Weisheit kürzlich zu einem Bußgeld verurteilt, weil Weisheit seine Elefanten während eines Gastspiels in Erfurt im August 2016 außerhalb des von den Behörden genehmigten Bereichs herumlaufen lassen und damit fahrlässig Menschen gefährdet hat (Az.: 653 Js 201266/1765).

Tierschutzrechtliche Belange liegen nach dem Vorgesagten nicht im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin kann allerdings jederzeit wegen ordnungsrechtlicher Belange hoheitlich eingreifen, soweit diese im Einzelfall vorliegen.

(in Anfrage: hier ist 2017 gemeint, nicht 2018)

Bereits 2010 plante der Circus Afrika ein Gastspiel in Schwerin, welches die SMG aufgrund eines auf mehrere Jahre im Voraus verplanten Gastspielplanes absagen konnte. Ein weiterer Hintergrund war der schlechte Leumund in der Zirkusbranche, wie uns damals Herr Chall, langjähriger Vorsitzender der Gesellschaft der Zirkusfreunde M-V (bis 2016), bestätigte. Schon als die Stadtverwaltung selbst den Festplatz bewirtschaftete, stand Herr Chall den Mitarbeitern der Stadt beratend in Zirkusfragen zur Seite. Die Stadtmarketing GmbH hat diese Tradition bei der Platzübernahme fortgesetzt.

Seit einigen Jahren gestaltet sich die Suche nach einem Herbstzirkus schwierig. Bei erneuter Anfrage des Cirkus Afrika für den Herbst 2017 informierte Herr Chall, dass es einen Wechsel in der Geschäftsleitung beim Cirkus Afrika Anfang 2017 gegeben habe. Mit diesem Wechsel hätte auch ein Wandel zum Positiven stattgefunden. Aus eigenem Interesse habe er Recherchen in verschiedenen Städten vorgenommen (Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund, Teterow, Wismar etc.) - mit durchweg positiver Resonanz. Weiterhin habe er sich selbst von der Qualität der Vorführungen überzeugt. Aus diesem Grunde empfahl er der Stadtmarketing GmbH, dem Circus Afrika mit einem Gastspiel eine Chance zu geben.

Vor jeder Zusage für ein Gastspiel wird durch die SMG die aktuelle Paragraph 11-Bescheinigungen und eine Tierbestandsliste vom jeweiligen Zirkus eingefordert sowie das Veterinäramt informiert.

Es kann festgestellt werden, dass der Circus Afrika vom 24.09. - 08.10.2017 ohne jede Beanstandungen gastierte. Sowohl die Kautions als auch das Nutzungsentgelt wurden vorab zu Termin gezahlt und die Fläche beschwerdefrei wieder übergeben. Der SMG ist ebenfalls von Seiten der Behörde nichts Negatives mitgeteilt worden.

5. Ist der Verwaltung weiterhin bekannt, dass Aeros-Mitarbeiter wegen brutalem Angriff auf Tierschützer verurteilt wurden (<http://www.bild.de/regional/leipzig/schlaegerei/zirkus-schlaeger-vor-gericht-40687172.bild.html>)?

Insoweit kann auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen werden.

6. Von wem und wie wird bei Buchungsanfragen von Zirkusbetrieben deren tierschutz- und ordnungsrechtliche "Vita" geprüft oder werden die Vermietungsanfragen ohne nähere Prüfung beschieden, um Einnahmen zu erzielen?

Um der tierschutz- und ordnungsrechtlichen "Vita" Rechnung zu tragen, wird vor Ausstellung einer Nutzungsvereinbarung die aktuelle Paragraph 11-Bescheinigung und Tierbestandsliste vom jeweiligen Zirkus angefordert. Um die tierschutzrechtliche Seite kümmert sich dann weiter das Veterinäramt.

Wenn es sich um ein bekanntes Zirkusunternehmen handelt, welches schon öfters - ohne größere Probleme - in Schwerin gastierte und der Zeitraum passt, wird die Anfrage positiv durch die SMG beschieden. Bei einem unbekanntem Unternehmen werden

1. Internet-Recherchen vorgenommen,
2. Herr Chall befragt sowie
3. Festplatzverwalter anderer Städte angerufen.

Je nach Ausgang der Erkundigungen wird dann entschieden.

7. Wie oft sind in den vergangenen fünf Jahren bei Gastspielen von Zirkusbetrieben Veterinärmediziner der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr Beauftragte vor Ort gewesen und haben die Tiere sowie die Haltungsbedingungen fachlich begutachtet?

Es werden seit Anfang 2013 alle in Schwerin gastierenden Zirkusse durch eine Amtstierärztin kontrolliert. Dabei wurden 15 Kontrollen durchgeführt.

8. Welche Auffälligkeiten gab es in diesem Zeitraum und wie wurden diese dokumentiert?

Wenn es bei Kontrollen Auffälligkeiten gibt, so werden diese über die sog. HI-TIER Datenbank dokumentiert. Auf diese Datenbank können alle Veterinärämter in Deutschland zugreifen. Wenn Mängel festgestellt wurden, so wurde eine Abstellung der Mängel bereits vor Ort verfügt. Es handelte sich um folgende Feststellungen:

- Noch nicht aufgebaute Auslaufmöglichkeiten für Pferde
- ungenügende Gehegeausstattung mit Ästen und fehlendes mineralstoffhaltiges Futter bei Lamas
- und fehlende Lecksteine (Mineralien) für Pferde .

9. Gab es während der Auftrittszeiträume Nachkontrollen durch Veterinärmediziner?

Ja, in zwei Fällen wurde eine Nachkontrolle durchgeführt (Auslauf aufgebaut und genutzt, Lecksteine angeschafft).

10. Falls keine Veterinärmediziner die Belange des Tierschutzes vor Ort kontrolliert haben: Wie kam und kommt die Landeshauptstadt ihren tierschutz- und allgemeinen ordnungsrechtlichen Pflichten nach?

Entfällt.

11. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Stadtverwaltung im Hinblick auf Zirkusse, die mit (Wild-) Tieren in Schwerin gastieren wollen?

Für den Fall, dass sich in tierschutzrechtlicher Hinsicht für die Landeshauptstadt Schwerin etwa durch Änderungen im Tierschutzgesetz zukünftig Handlungsoptionen ergeben, kann ggf. der Beschluss der Stadtvertretung wieder vollzogen werden.

12. Wie bewertet die Stadtverwaltung insbesondere vor dem Hintergrund schwerer Unfälle und Ausbrüche (teils mit Todesfolge) den Umstand, dass immer mehr Städte, wie beispielsweise Soest, Meerbusch, Arnstadt oder Bad Oeynhausen, Zirkusse mit gefährlichen Wildtieren wie Tiger, Elefanten, Nashorn etc. aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht mehr zulassen?

Die Landeshauptstadt Schwerin hat m.W. das Eilverfahren zum Thema „Wildtierverbot im Zirkus“ vor dem Verwaltungsgericht Schwerin verloren. Über das verlorene Verfahren wurde der Hauptausschuss im Mai 2017 durch die Rechtsabteilung informiert.

Das Verwaltungsgericht Schwerin ist der Auffassung, dass die Stadtvertretung für das bundesrechtlich abschließend geregelte Thema Tierschutz unzuständig ist. Damit liegt das Gericht auf der Linie der zuletzt anderenorts mit dem Thema befassten Gerichte.

Das Urteil ist rechtskräftig, die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden.

Da das Gericht die Unzuständigkeit der StV festgestellt hat, wäre die SMG nach hiesiger Auffassung nicht gut beraten, weiterhin auf der Grundlage des Beschlusses der STV Platzvergaben abzulehnen.

Letztlich handelt es sich insbesondere um eine ethische Frage. Allgemeine Absagen oder Absagen aufgrund eines bloßen Verdachtes, wären jedenfalls nach hiesiger Auffassung rechtlich nicht haltbar. Daher wird bei den Vorortabnahmen insbesondere den technischen Sicherheitsvorkehrungen (Bauordnung) und die Qualität der Tierhaltung (Veterinärbereich) besonderes Augenmerk geschenkt um ggf. einzelfallbezogene Anordnungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

Helms, Michael

Von: Kleinschmidt, Axel
Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2017 10:51
An: Czerwonka, Frank
Cc: Wollenteit, Hartmut; Preßentin, Silke-Maria; OB; Nottebaum, Bernd
Betreff: [30-39-036 17 4] Zirkus Probst wegen Wildtierverbot(P000077405).PDF
Anlagen: [30-39-036 17 4] Zirkus Probst wegen Wildtierverbot(P000077405).PDF

Sehr geehrter Herr Czerwonka,,

wir bitten um Weiterleitung des obigen Eilbeschlusses des VG Schwerin an die Fraktionen der Stadtvertretung. Zugleich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die Erfolgsaussichten für ein Rechtsmittel eher als gering bewerten und deshalb davon abraten.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Axel Kleinschmidt

=====
Landeshauptstadt Schwerin
-Der Oberbürgermeister-
Dezernat I – Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice und Kultur - Fachdienst Hauptverwaltung – Fachgruppe Recht
Friedrich Axel Kleinschmidt Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545-1265
Fax.: (0385) 545-1259
E-Mail: akleinschmidt@schwerin.de
Webseite: <http://www.schwerin.de>
=====

P Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Diese Mitteilung ist nur für den Empfänger bestimmt. Für den Fall, dass sie nicht von berechtigten Personen empfangen wird, bitten wir diese, die Mitteilung an den Absender zurückzusenden und anschließend die Mitteilung mit allen dazugehörigen Anhängen zu löschen. Der nichtberechtigte Gebrauch und die Verbreitung der Information ist verboten. Es wird aus datenschutzrechtlichen Gründen angeraten, diese Mitteilung unverzüglich zu löschen, sobald deren Existenz nicht mehr erforderlich ist. This Message is intended only for the named recipient and may contain confidential or privileged information. If you have received it in error, please advise the sender by return e-mail and delete this message and any attachments. Any unauthorized use or dissemination of this information is strictly prohibited. Based on data protection law reasons it is advised to delete this communication immediately as soon as its existence is no longer required. Ce Message est seulement projeté pour le récepteur nommé et peut contenir l'information confidentiel ou privilégiée. Si vous l'avez reçu dans l'erreur nous vous demandons de conseiller l'expéditeur par l'e-mail de retourner et effacer ce message avec les pièces jointe. L'usage ou la diffusion inautorisé de cette information est strictement interdite. A basé les raisons de loi de protection de l'information il est conseillé d'effacer cette communication tout de suite aussitôt que son existence est non plus longue exigée.

Helms, Michael

Von: Kleinschmidt, Axel
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2017 09:47
An: OB; Nottebaum, Bernd; Ruhl, Andreas; Wollenteit, Hartmut
Cc: Timper, Simone; Kaufmann, Gabriele; Könn, Tony; Kunkel, Annegret; Preßentin, Silke-Maria; Stadtmarketing (peters@schwerin.info)
Betreff: WG: OK (10 Seite(n) empfangen) (MID=621667)
Anlagen: 621667_FAX_170627-144300.TIF; Scan_20170629133842865.pdf; [30-39-036 17 4] Zirkus Probst wegen Wildtierverschbot(P000081095).PDF

Wichtigkeit: Hoch

Kategorien: Rote Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,

nebenliegend übersenden wir die ablehnende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern zur gefälligen Kenntnisnahme. Auch wenn es inhaltlich diskussionswürdig erscheint, warum trotz diesseitigen Hinweises auf den unmittelbar der Verfügungsgewalt der LHS unterliegenden Platz und darauf, dass die LHS sich auf diesem Gelände nicht länger aktiv an den Auftritten für Wildtiere beteiligen möchte, dennoch ein konkreter örtlicher Bezug „eindeutig fehlt“, so ist die Entscheidung nun nicht weiter angreifbar und hat Bestand.

Der streitgegenständliche Beschluss der Stadtvertretung von Januar 2016 ist damit gegenwärtig nicht weiter anwendbar.

Ob sich hieran etwas, und wenn ja wann, in dem noch ausstehenden Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin ändert, muss bezweifelt werden.

Zusatz für Frau Timper: mdB Weiterleitung an die Fraktionen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Friedrich Axel Kleinschmidt

=====
Landeshauptstadt Schwerin
-Der Oberbürgermeister-
Dezernat I – Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice und Kultur -
Fachdienst Hauptverwaltung – Fachgruppe Recht
Friedrich Axel Kleinschmidt
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545-1265
Fax.: (0385) 545-1259
E-Mail: akleinschmidt@schwerin.de
Webseite: <http://www.schwerin.de>
=====

 Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese Mitteilung ist nur für den Empfänger bestimmt. Für den Fall, dass sie nicht von berechtigten Personen empfangen wird, bitten wir diese, die Mitteilung an den Absender zurückzusenden und anschließend die Mitteilung mit allen dazugehörigen Anhängen zu löschen. Der nichtberechtigte Gebrauch und die

Verbreitung der Information ist verboten. Es wird aus datenschutzrechtlichen Gründen angeraten, diese Mitteilung unverzüglich zu löschen, sobald deren Existenz nicht mehr erforderlich ist.

This Message is intended only for the named recipient and may contain confidential or privileged information. If you have received it in error, please advise the sender by return e-mail and delete this message and any attachments. Any unauthorized use or dissemination of this information is strictly prohibited. Based on data protection law reasons it is advised to delete this communication immediately as soon as its existence is no longer required.

Ce Message est seulement projeté pour le récepteur nommé et peut contenir l'information confidentiel ou privilégiée. Si vous l'avez reçu dans l'erreur nous vous demandons de conseiller l'expéditeur par l'e-mail de retourner et effacer ce message avec les pièces jointe. L'usage ou la diffusion inautorisé de cette information est strictement interdite. A basé les raisons de loi de protection de l'information il est conseillé d'effacer cette communication tout de suite aussitôt que son existence est non plus longue exigée.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir Ihnen die soeben an das Oberverwaltungsgericht Schwerin per Fax vorab versandte Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Fortgang bleibt nun abzuwarten.

Zusatz für Frau Timper: mdB Weiterleitung an die Fraktionen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Friedrich Axel Kleinschmidt

=====
Landeshauptstadt Schwerin
-Der Oberbürgermeister-
Dezernat I – Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice und Kultur -
Fachdienst Hauptverwaltung – Fachgruppe Recht
Friedrich Axel Kleinschmidt
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545-1265
Fax.: (0385) 545-1259
E-Mail: akleinschmidt@schwerin.de
Webseite: <http://www.schwerin.de>

=====
 Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese Mitteilung ist nur für den Empfänger bestimmt. Für den Fall, dass sie nicht von berechtigten Personen empfangen wird, bitten wir diese, die Mitteilung an den Absender zurückzusenden und anschließend die Mitteilung mit allen dazugehörigen Anhängen zu löschen. Der nichtberechtigte Gebrauch und die Verbreitung der Information ist verboten. Es wird aus datenschutzrechtlichen Gründen angeraten, diese Mitteilung unverzüglich zu löschen, sobald deren Existenz nicht mehr erforderlich ist.

This Message is intended only for the named recipient and may contain confidential or privileged information. If you have received it in error, please advise the sender by return e-mail and delete this message and any attachments. Any unauthorized use or dissemination of this information is strictly prohibited. Based on data protection law reasons it is advised to delete this communication immediately as soon as its existence is no longer required.

Ce Message est seulement projeté pour le récepteur nommé et peut contenir l'information confidentiel ou privilégiée. Si vous l'avez reçu dans l'erreur nous vous demandons de conseiller l'expéditeur par l'e-mail de retourner et effacer ce message avec les pièces jointe. L'usage ou la diffusion inautorisé de cette information est strictement interdite. A basé les raisons de loi de protection de l'information il est conseillé d'effacer cette communication tout de suite aussitôt que son existence est non plus longue exigée.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir Ihnen die Erwiderung des Beschwerdegegners zur Kenntnis. Wir werden hierauf bis spätestens Freitag 12:00 Uhr erwidern.

Zusatz für Frau Timper: mdB Weiterleitung an die Fraktionen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Friedrich Axel Kleinschmidt

=====
Landeshauptstadt Schwerin
-Der Oberbürgermeister-
Dezernat I – Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice und Kultur -
Fachdienst Hauptverwaltung – Fachgruppe Recht
Friedrich Axel Kleinschmidt
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545-1265
Fax.: (0385) 545-1259
E-Mail: akleinschmidt@schwerin.de
Webseite: <http://www.schwerin.de>

=====
 Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese Mitteilung ist nur für den Empfänger bestimmt. Für den Fall, dass sie nicht von berechtigten Personen empfangen wird, bitten wir diese, die Mitteilung an den Absender zurückzusenden und anschließend die Mitteilung mit allen dazugehörigen Anhängen zu löschen. Der nichtberechtigte Gebrauch und die Verbreitung der Information ist verboten. Es wird aus datenschutzrechtlichen Gründen angeraten, diese Mitteilung unverzüglich zu löschen, sobald deren Existenz nicht mehr erforderlich ist.

This Message is intended only for the named recipient and may contain confidential or privileged information. If you have received it in error, please advise the sender by return e-mail and delete this message and any attachments. Any unauthorized use or dissemination of this information is strictly prohibited. Based on data protection law reasons it is advised to delete this communication immediately as soon as its existence is no longer required.

Ce Message est seulement projeté pour le récepteur nommé et peut contenir l'information confidentiel ou privilégiée. Si vous l'avez reçu dans l'erreur nous vous demandons de conseiller l'expéditeur par l'e-mail de retourner et effacer ce message avec les pièces jointe. L'usage ou la diffusion inautorisé de cette information est strictement interdite. A basé les raisons de loi de protection de l'information il est conseillé d'effacer cette communication tout de suite aussitôt que son existence est non plus longue exigée.

Von: Lange, Ute **Im Auftrag von** Fax 1209
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:52
An: Kleinschmidt, Axel
Betreff: WG: OK (10 Seite(n) empfangen) (MID=621667)

.... habe ich ausgedruckt und in die Postmappe gelegt – vorab für Sie zur Kenntnisnahme, Gruß U. Lange

Von: Fax 03834890539
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:43
An: Fax 1209
Betreff: OK (10 Seite(n) empfangen) (MID=621667)

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Oberbürgermeister der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte
Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Herr OAR
Dirk Matzick
Telefon: +49 385 588 2304
Telefax: +49 385 588482 2304
E-Mail: dirk.matzick@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-49000-2011/110-040

Datum: Schwerin, 10.07.2017

Ø II, III, 10
01 Maßv Information der
StV

Vermietungsausschlüsse kommunaler Flächen an Zirkusse mit Wildtieren

In den letzten Jahren haben sowohl bundesweit als auch in Mecklenburg-Vorpommern einzelne Städte Beschlüsse gefasst, Zirkussen mit Wildtieren für Gastspiele keine kommunalen Flächen mehr zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen eines Eilverfahrens hat nunmehr das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 03.07.2017 (Az. 2 M 269/17) die Beschwerde einer Stadt zurückgewiesen und dabei sinngemäß festgestellt, dass ein allein tierschutzrechtliche Belange verfolgendes „Wildtierversbot“ nicht den nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz notwendigen Bezug zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht aufweise.

Das hiesige OVG folgt damit einer Entscheidung des OVG Lüneburg, das bereits im März d.J. entschieden hat, dass eine Kommune einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Mitführen von Wildtieren verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht versagen dürfe (Beschluss vom 02.03.2017 - 10 ME 4/17).

Ungeachtet dessen, dass sich das hiesige OVG-Verfahren lediglich auf ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz bezieht, ist angesichts der eindeutigen materiell-rechtlichen Ausführungen des Gerichts nicht zu erwarten, dass im Hauptsacheverfahren eine Änderung dieser – nach hiesiger Auffassung überzeugenden – Rechtsprechung erreicht werden können wird.

Es wird daher dringend empfohlen, Beschlüsse, die mit der Entscheidung des OVG nicht in Einklang stehen, zeitnah aufzuheben. Sowohl über erfolgte als auch über nicht erfolgte Aufhebungsbeschlüsse bitte ich mich zu informieren.

Zusatz für die Landräte:

Ich bitte um Information der ihrer Aufsicht unterstehenden Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Drzisga

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffentelch
Alexandrienenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2072
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de